



Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG

22. Januar 2009

Dipl.-Ing. Dieter Pfaff
dp consulting
Jahnstr. 4D
83646 Bad Tölz
08041 - 7969834
dieter.pfaff@dpc-web.de
www.dpc-web.de

Ziel des Gesetzes:

- Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes
- Bis 2020 sollen der Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mind. 30 % erhöht werden

ABER:

→ Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen gem. §§ 40 ff EEG 2009

- Die (höheren) Kosten für Strom aus erneuerbaren Energien werden von den Energieversorgungsunternehmen an die Letztverbraucher weitergegeben.
- Der Anteil an „EEG-Strom“ kann auf Antrag begrenzt werden!

Neue Forderungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die einen Antrag auf Begrenzung der abzunehmenden Strommenge nach §§ 40 ff EEG stellen wollen:

- Strom nach § 37 (1) > 10 GWh
- Verh. Stromkosten zur Bruttowertschöpfung > 15%
- Aktivitäten Unternehmen „Energieeinsparung“ (Energiemanagement)
 - Erfassung / Analyse Energieträger
 - Erfassung / Analyse Energieverbraucher
 - Bewertung Einsparpotenziale

- ISO 14001-Zertifikat mit Aussage dass der Zertifizierer *„die durch das Unternehmen erhobenen Energiedaten und Einsparpotenziale sowie deren Bewertung überprüft und Abweichungen von den Anforderungen nicht festgestellt hat.“*
bis 30.06.2009

ODER

- Separate Zertifizierung nach EEG durch einen ISO 14001-Auditor
(Anm.: Aufwand z.B. bei der DQS vermutlich 1-2 Manntage)
- **Beantragung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 40 bis 30.06.2009**

Links

- http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html
mit Download des EEG, Information zur Bruttowertschöpfung und einem Merkblatt